

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl -

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl - für den Bereich zwischen Wiener Straße, Am Inzerfeld, Sofienstraße und Amsterdamer Straße

Ziele und Zwecke der Planung

Die im Planbereich ehemals vorgesehenen Wohneinheiten sollen reduziert und die im Bogen Amsterdamer/Wiener Straße gelegene Grundschule verlagert werden. Gleichzeitig ist eine Verbesserung des Grünflächen- und Kinderspielplatzbedarfs vorgesehen.

Außerdem wird eine Anpassung der im Planbereich gelegenen Baugebiete an die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763) vorgenommen.

Bürgerbeteiligung

Gemäß § 8 (2) und § 9 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) wurde am 4. 5. 1976 eine Anhörung mit den unmittelbar und mittelbar Betroffenen durchgeführt. Hierzu waren 340 Haushalte eingeladen. Etwa 180 Personen nahmen an dem Anhörungstermin teil.

/ Ein Bericht über diese Anhörung ist als Anlage beigelegt.

Gemäß den Überleitungs- und Schlußvorschriften Artikel 3 § 1 (2) sowie dem Runderlaß des Innenministers vom 8. 12. 1976 zum novellierten Bundesbaugesetz Ziffer 2.6.8 kann auf eine erweiterte Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2, 3 und 5 Bundesbaugesetz (BBauG) verzichtet werden, da die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) BBauG bei Inkrafttreten des novellierten Bundesbaugesetzes bereits abgeschlossen war.

Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Anpassung des vorgezogenen Bebauungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450/SGV. NW. 230) erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

Gemeindliche Entwicklungsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 609 gelegen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Neumühl ist im Grundsatz aus dem durch kommunale Neugliederung am 31. 12. 1977 außer Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg und den Flächennutzungsplan-Änderungen Nr. 69 und Nr. 116 entwickelt.

Die Flächennutzung für das Neuordnungsgebiet Neumühl wurde zusätzlich im Flächennutzungs-Entwicklungsplan vom November 1968 dargestellt, der einige Weiterentwicklungen gegenüber der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 69 aufwies. Aufgrund der langen Laufzeit der Sanierungsmaßnahmen, neuer Erkenntnisse, Richtlinien und Vorschriften haben sich entscheidende Planungsgrundlagen gewandelt, so daß eine Überarbeitung des Flächennutzungskonzeptes erforderlich wurde. Aus der Überarbeitung der Grundkonzeption für das Sanierungsgebiet Neumühl wurde die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 167 entwickelt.

Erreichter Stand des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr.167

Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde in 1. und 2. Lesung den Fachausschüssen und den Bezirksvertretungen vorgelegt. Der Rat der Stadt hat am 4. 7. 1977 die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

Die Erörterung mit den Betroffenen gemäß § 8 (2) und § 9 StBauFG, die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBauG und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) BBauG sind durchgeführt worden. Die Prüfung der Wünsche und Vorstellungen aus der Bürgerschaft und die Bearbeitung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind abgeschlossen und die Ergebnisse im Plan und Erläuterungsbericht berücksichtigt.

Der Planungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. 12. 1977 und der Ausschuß für Stadtsanierung in seiner Sitzung am 21. 12. 1977 den aufgrund der Bürgerbeteiligung sowie der Anhörung der Träger öffentlicher Belange geänderten Entwurf (Fassung November 1977) zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 167 und den neugefaßten Erläuterungsbericht beschlossen. Der Rat der Stadt hat am 30.1.1978 den in der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 19. 12. 1977 und des Ausschusses für Stadtsanierung vom 21.12. 1977 enthaltenen Beschluß genehmigt. Er ist damit gemäß § 7 (2) der Hauptsatzung wirksam geworden.

Im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg, in dem die o. a. Flächennutzungsplan-Änderung als Bestandteil vollinhaltlich einfließt, soll die Darstellung der Flächennutzung im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes beibehalten werden.

Bedenken und Anregungen zu diesen Darstellungen wurden bisher nicht vorgebracht.

Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan und
Nachweis zwingender Gründe für die vorgezogene Aufstellung des
vorliegenden Bebauungsplanes gemäß § 8 (2) Satz 3 BBauG
(RdErl. d. Innenministers vom 6. 12. 1977 - VC 4 - 702/901.1)

I. Nach der kommunalen Neugliederung zum 1. 1. 1975 verfügte die neue Stadt Duisburg über 5 Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Städte Duisburg (alt), Walsum, Homberg, Rheinhausen und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. Diese Flächennutzungspläne sind am 31. 12. 1977 gemäß § 3 Neugliederungsschlußgesetz außer Kraft getreten. Der Rat der neuen Stadt hat aufgrund dieses Sachverhaltes bereits am 23. 6. 1975 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet beschlossen.

Die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und Abstimmungen mit den kommunalen Fachplanungen und nichtstädtischen Stellen wurden innerhalb von 12 Monaten zügig durchgeführt, so daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf mit dem Planungsstand Juni 1976 erstellt werden konnte.

Um allen am weiteren Verfahrensablauf beteiligten Stellen (Beschlußgremien, Bürger, Träger öffentlicher Belange, Werke und Großbetriebe) die erforderlichen Informationen aus Gründen des Termindruckes gleichzeitig geben zu können, mußte der Entwurf nebst Erläuterungsbericht unter entsprechendem Zeitaufwand gedruckt werden.

Die Beteiligung der Landesplanung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz wurde am 23. 2. 1977 unmittelbar nach Vorlage der Druckexemplare eingeleitet.

Am 16. 5. 1977 beschloß der Rat der Stadt die Einleitung der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der vorgesehenen Werke und Großbetriebe.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in den 7 Stadtbezirken im Rahmen von 9 öffentlichen Sondersitzungen der Bezirksvertretungen vom 2. 6. - 4. 7. 1977, wobei die Bürger der Stadt 4 Wochen vor der 1. Anhörung durch Aushang des Planes an 48 Stellen im Stadtgebiet und umfangreiche Pressemitteilungen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes informiert wurden.

Zur Verkürzung des Verfahrensablaufes wurde gleichzeitig die Beteiligung von ca. 120 Trägern öffentlicher Belange und die Anhörung von ca. 40 Werken und Großbetrieben eingeleitet. Die hierbei angegebene Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde auf 3 Monate festgelegt.

Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die Stellungnahme des Regierungspräsidenten liegt der Stadt seit dem 1. Juni 1978 vor.

Nach Abschluß der Prüfung und Auswertung der vorliegenden umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Anhörung der Werke und Großbetriebe wird das Ergebnis unverzüglich den Bezirksvertretungen, den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt.

Aus dem erläuterten Sachstand folgert, daß die Stadt die Neuaufstellung frühzeitig eingeleitet hat und mit Nachdruck betreibt.

Eine weitergehende Beschleunigung des Planverfahrens ist nicht möglich.

II. Zwingende Gründe gemäß § 8 (2) Satz 3 BBaug

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (2) Satz 3 des Bundesbaugesetzes ist aus nachstehend aufgeführten Gründen zwingend erforderlich, da

- die zügige Fortsetzung der für diesen Planbereich bereits eingeleiteten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im dringenden öffentlichen Interesse liegt;
- es sich um ein bevorzugtes Wohngebiet handelt, die Erschließung bereits vorhanden ist und geeignete Baugrundstücke anderweitig in ähnlicher Größenordnung nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Außerdem sind die hier vorgesehenen Wohneinheiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur in diesem Bereich von großer Bedeutung. Mit den geplanten Baumaßnahmen soll gleichzeitig eine Belebung der Bauwirtschaft innerhalb der Stadt herbeigeführt werden;
- die Verwirklichung des Ausbaues der Amsterdamer/Wiener Straße, die als Hauptverkehrsstraße eine zügige Verbindung des Ortsteils Neumühl an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz gewährleistet, eine im dringenden öffentlichen Interesse liegende Maßnahme ist.

Der Bebauungsplan muß somit als vorgezogenes Verfahren durchgeführt werden, um einen unvermeidbaren Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

Für das Gebiet besteht mit Ausnahme des Schulentwicklungsplanes keine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte fest. Die Entwicklung ist auf die Siedlungsschwerpunkte auszurichten.

Die Stadt Duisburg erarbeitet z. Z. das Siedlungsschwerpunktekonzept. Beschlüsse sind nicht vor Herbst d. J. zu erwarten.

Nach dem vorliegenden Arbeitskonzept liegt der Planbereich im Siedlungsschwerpunkt Hamborn, der in der innerstädtischen Zentrenhierarchie die Funktion eines Nebenzentrums mit hohem Bedeutungsüberschuß erfüllt. Das Zentrum stellt sich 2-polig mit 2 ausgedehnten, räumlich getrennten Kernbereichen in den Teilgebieten Marxloh und Hamborn dar. Ein 3. Kernbereich besteht in Neumühl, der aber von geringerer Bedeutung ist.

Der Siedlungsschwerpunkt Hamborn hat unter den Siedlungsschwerpunkten im Duisburger Norden eine Vorrangstellung. Eine Stützung des Siedlungsschwerpunktes ist aber notwendig, da der starke Bevölkerungsrückgang eine Gefahr für die Auslastung der zentralen Funktionen werden kann. Deshalb liegt in der Sanierungsmaßnahme Neumühl die Schwerpunktaufgabe im Wohnungsneubau.

Sanierungsgebiet

Der Bebauungsplan Nr. 609 liegt im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Neumühl (Satzung vom 10. 7. 1972). Für die Neugestaltung des Sanierungsgebietes wird dieser Plan daher gemäß § 10 StBauFG im Sinne des § 30 BBauG aufgestellt.

Zieldefinition

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauliche Entwicklung in dem o. a. Gebiet nach neuzeitlichen städtebaulichen Gesichtspunkten zu sichern.

Entgegen der im Januar 1973 vorgelegten Fassung des Planes mit insgesamt 900 WE werden im neuen Plan aufgrund des überarbeiteten Neumühl-Konzeptes nunmehr 550 WE ausgewiesen.

Von diesen 550 WE sind von der Postbaugesellschaft im westlichen und von der GAGFAH im östlichen Teil des Planbereiches bereits 280 Wohnungseinheiten errichtet worden.

Nördlich und südlich der Lüneburger Straße ist eine mehrgeschossige Zeilenbauweise ausgerichtet in Ost-West- bzw. Nord-Süd-Richtung ausgewiesen. Im Innenbereich des Plangebietes, nördlich der Sofienstraße sollen zweigeschossige Einfamilienhäuser in offener Bauweise errichtet werden.

Aufgrund von Bedenken und Anregungen wurde die jeweils nördliche Baugrenze der viergeschossigen Zeilenbauweise auf der Nordseite der Lüneburger Straße bis auf 6,0 m Bauwich an die Baugebietsgrenze vorgelegt und die beiden hier vorgesehenen Flächen für Garagen - Tiefgaragen - auf die Gesamtbreite zwischen zwei Hauszeilen sowie die nördlich des Fußweges zwischen Lüneburger Straße und Kinderspielplatz geplante Fläche für Garagen - Tiefgaragen - nach Westen bis an die Baugebietsgrenze ausgedehnt. Zusätzlich sind beidseitig der Ein- und Ausfahrten zu den Tiefgaragen nördlich der Lüneburger Straße Flächen für Stellplätze vorgesehen. Durch diese Maßnahmen, die sich nicht nachteilig auf die Grün- und Freiflächen auswirken, ist im Hinblick auf die Realisierung der Vorhaben ein größerer Spielraum für Grundrisslösungen gegeben sowie Anzahl und Größe der Stellplätze beweglich gehalten.

Die erforderlichen Garagen - überwiegend in Tiefgaragen vorgesehen - und Stellplätze sind nur an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Stellen zugelassen.

Die vorhandene Grundschule aus den Jahren 1899 und 1912 im Bereich Amsterdamer/Wiener Straße (ehemals Gartenstraße 110) soll bis 1985 aufgegeben und im freiwerdenden Hauptschulgebäude zwischen Wiener und Schroerstraße (ehemals Gartenstraße 153) untergebracht werden. Der Nachweis hierfür ist durch den vom Rat der Stadt beschlossenen Schulentwicklungsplan geführt.

Das Schulgrundstück wird aufgegeben und ist als WA-Gebiet bzw. öffentliche Grünfläche - Parkanlage - ausgewiesen.

Grundsätze für soziale Maßnahmen

Der Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl - liegt im Sanierungsgebiet Duisburg-Neumühl, für das die Grundsätze für den Sozialplan zu Beginn der Sanierung entwickelt wurden.

Die Erörterung mit den unmittelbar Betroffenen wird ständig fortgesetzt, insbesondere jeweils bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne in Verbindung mit der Erörterung der Neugestaltung gemäß § 9 StBauFG.

Das Ergebnis wird in Niederschriften festgehalten und laufend zum Sozialplan gemäß § 8 (2) StBauFG ergänzt.

Alternativen

Alternativ-Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgenannten Zielsetzung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

Verkehr

Das Plangebiet liegt im Bogen der Amsterdamer - Wiener Straße. Der 4-spurige Straßenzug zwischen Neumühl und der A 59 - Anschlußstelle Beecker Straße - wurde aufgegeben. Diese Verkehrsverbindung soll stattdessen über die Wiener, Amsterdamer, Neumühler Straße und A 42

(Emscherschnellweg) zur A 59 geführt werden. Wegen der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung kann auch die Wiener Straße sowie die Amsterdamer Straße bis zur Sofienstraße 2-spurig geführt werden. Beiderseits der Wiener/Amsterdamer Straße ist ein Radweg vorgesehen.

Der übrige Ost-West-Verkehr als Verbindung zwischen Hamborn und Neumühl kann über die Sofien-, Garten- und Sterkrader Straße fließen. Die bisher vorgesehene Planung der Westtangente Neumühl als durchgehender Straßenzug kann als Folge der o. a. Maßnahme aufgegeben werden. Wegen der zu erwartenden Verkehrsverlagerung und im Hinblick auf die Reduzierung der geplanten Einwohnerzahlen im Bereich dieses Straßenzuges kann diese Nord-Süd-Verbindung weitgehend im Verlauf vorhandener Straßen (Kalthoffstraße/Felix-Dahn-Straße) geführt werden. Südlich der Felix-Dahn-Straße erfolgt die Verbindung zur Wiener/Amsterdamer Straße über ein neu auszubauendes Straßenstück. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Lüneburger Straße mit Anschluß über die Straßen "Am Inzerfeld" und Sofienstraße.

Ein zusätzlicher gesicherter Übergang über die Wiener Straße für Schulkinder und ältere Bewohner soll etwa im Bereich Fußweg von der Lüneburger Straße zur Wiener Straße angelegt werden.

Die Barbarastrasse soll an der Wiener Straße, jedoch nur als Zufahrt zum St. Barbara-Hospital geöffnet bleiben.

Außer der bereits vorhandenen Busbucht im Kreuzungsbereich Wiener/Obermarxloher Straße ist je eine weitere auf der Nordseite der Wiener Straße - östlich Dörnbergstraße - und auf der Südseite - östlich des Fußweges zwischen Lüneburger/Wiener Straße - sowie - außerhalb des Planbereiches - auf der Ostseite der Obermarxloher Straße nördlich des Kreuzungsbereiches Wiener/Obermarxloher Straße vorgesehen. Für die östlich des Fußweges zwischen Lüneburger/Wiener Straße geplante Busbucht ist eine geringfügige Verschiebung der Straßenbegrenzungslinie nach Süden notwendig. Diese unwesentliche Erweiterung der Verkehrsfläche zu Lasten der Grünfläche bringt keine nachteiligen Auswirkungen, da die Grundstücksflächen in städtischem Besitz sind und das Anlegen einer Busbucht an dieser Stelle - in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses, Altenheimes sowie der Schule - im öffentlichen Interesse liegt.

Immissionsschutz

Der Planungsrichtpegel nach Vornorm DIN 18005 Blatt 1 (Schallschutz im Städtebau) würde nachts um mehr als 10 dB(A) im Bereich der Amsterdamer Straße überschritten. Es ist eine Baulastsicherung erforderlich. Die zur Amsterdamer Straße weisenden Fenster der geplanten Bebauung müssen eine lärmdämmende Wirkung erzielen.

Für die in zeilenbauweise geplanten Wohngebäude südlich der Wiener Straße sind Schallschutzmaßnahmen am Gebäude dringends zu empfehlen, obwohl **durch** einen verringerten Schalleinfallswinkel der Verkehrslärm so reduziert wird, daß nach Runderlaß des Innenministers vom 8. 11. 1973 (Vollzug des Bundesbaugesetzes Schallschutz im Städtebau) keine Baulastsicherung erforderlich ist.

Das GE-Gebiet südöstlich der Straße "Am Inzerfeld" im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 602 I wird gemäß § 1 (4) 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dahingehend gegliedert, daß in den Randzonen zu den angrenzenden WA-Gebieten hin nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen sowie die nach § 8 (2) Nr. 2 und 3 und nach (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen zulässig sind.

Die städtebauliche Begründung dieser Einschränkung ergibt sich aus dem erforderlichen Umweltschutz für die angrenzende Wohnbebauung.

Eine weitere Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung ist durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen des GE-Gebietes entlang der Straße "Am Inzerfeld" vorgesehen.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 607 ist bereits eine Einschränkung der Randzone des GE-Gebietes entlang der Karl-Morian-Straße bis zur Sofienstraße festgesetzt. Die hier vorhandenen Gewerbebetriebe wurden unter Berücksichtigung der angrenzenden WA-Gebiete ausgewählt.

Abwägung

Im Rahmen der in § 1 (6) und (7) BBauG gebotenen Abwägung wird der Ausweisung als WA-Gebiet entlang der Sofienstraße und der Straße "Am Inzerfeld" - hier unmittelbar angrenzend an GE-Gebiet - Vorrang gegenüber einer Mischgebietsausweisung gegeben, da

- eine Ausweisung als Mischgebiet nicht zweckmäßig erscheint, zumal die hier bestehende Bebauung vorwiegend dem Wohnen dient, die vorhandenen Gewerbeeinrichtungen - Friseur, Gaststätte, Tankstelle - im WA-Gebiet zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind und das ehemals als Lagerhalle benutzte Gebäude abgebrochen ist und die Grundstücksfläche dieser Nutzung nicht mehr zugeführt wird;
- die Festsetzung als Mischgebiet bedeuten würde, daß die hier wohnenden Bürger zusätzlich zu den heutigen Umweltbeeinträchtigungen mit Belästigungen der sodann zulässigen Betriebe rechnen müßten. Dadurch würden sich langfristig die Grenzwerte für die zulässigen Umweltbelastungen zum Nachteil der Wohnbevölkerung verschieben. Eine solche Entwicklung ist hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und der Belange des Umweltschutzes nicht zu vertreten, zumal der gesamte Planbereich mit zu den bevorzugten Wohngebieten in Neumühl zählt;

- eine Gliederung der Randzone des GE-Gebietes südöstlich der Straße "Am Inzerfeld" nach § 1 (4) 2 BauNVO als eingeschränkter Bereich keine Schwierigkeiten bereiten bzw. nachteilige Auswirkungen für die hier ansässigen Betriebe bringen wird, da zum einen bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 609 die im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 602 angesiedelten Firmen hinsichtlich der Fabrikationsart und den Forderungen des Umweltschutzes derart ausgewählt wurden und zum anderen die noch nicht bebauten Flächen sich in städtischem Besitz befinden und somit bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben eine - wie vorgenannt - entsprechende Auswahl getroffen wird;
- im angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 607 bereits eine Einschränkung der Randzone des GE-Gebietes entlang der Karl-Morian-Straße bis zur Sofienstraße festgesetzt ist und die hier vorhandenen Gewerbebetriebe unter den gleichen Kriterien ausgewählt wurden bzw. werden wie im Bebauungsplanbereich Nr. 602, so daß nachteilige Auswirkungen - bedingt durch angrenzendes WA-Gebiet - für die Firmen weder derzeitig noch künftig gegeben sind;
- eine Einbeziehung der angrenzenden GE-Bereiche in den Bebauungsplan Nr. 609 sowohl aus haushaltstechnischen (Zuschüsse, Abschnittsbildung) als auch aus verfahrenstechnischen Gründen nicht vorgenommen werden kann, zumal der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 607 keiner Änderung bedarf und für den Gesamtbereich des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 602 bereits ein neues Planverfahren eingeleitet worden ist. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 602 I;
- im Zuge der Anhörung gemäß § 8 (2) und § 9 StBauFG nicht nur die unmittelbar, sondern auch die mittelbar Betroffenen - in den angrenzenden Bereichen außerhalb des Plangebietes Ansässigen - geladen wurden und gegenteilige Vorstellungen zu den beabsichtigten Baugebietsausweisungen seitens der Vorgenannten nicht vorgebracht worden sind.

Grünflächen, Kinderspielplätze

Für die durch den Bau der Amsterdamer Straße betroffenen vorhandenen Dauerkleingärten im Bereich östlich Einhardstraße werden vor Aufgabe Ersatzflächen hergerichtet und bereitgestellt. Der Zeitpunkt der Räumung wird dem Kleingartenverband rechtzeitig bekanntgegeben. Die verbleibenden Flächen im vorgenannten Bereich werden weiterhin als Dauerkleingärten genutzt und in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche - Dauerkleingärten - ausgewiesen.

Im Bereich Amsterdamer/Wiener Straße ist ein durchgehender Grünzug als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - ausgewiesen, der über den Planbereich hinaus nach Westen und Osten sowie nach Norden entlang der Obermarxloher Straße verläuft. In einem Teil dieses Grünzuges südl. der Wiener Straße ist als städtebaulich gestalterisches Element eine Belebung der Ebene durch eine bewegte Geländeform vorgesehen.

Im Plangebiet sind zwei Kinderspielplätze des Spielbereiches B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich) an der Amsterdamer Straße von ca. 3.200 qm und an der Lüneburger Straße von ca. 1.100 qm Größe als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Ein weiterer Kinderspielplatz von ca. 2.000 qm Größe ist im Bereich Am Inzerfeld/Uelzener/Wiener Straße als öffentliche Grünfläche - Bolzplatz - ausgewiesen. Als Abschirmung zu den Verkehrsflächen ist hier ein begrünter Erdwall vorgesehen.

Der vorhandene Baumbestand ist - soweit der Bebauungsplan dies ausweist - gemäß Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 (in Kraft getreten am 19. März 1977) zu erhalten.

Ver- und Entsorgung

Die im Bereich Amsterdamer/Gartenstraße vorgesehene Schrank-Regleranlage für die Stadtwerke Duisburg AG und die nördlich Sofienstraße vorhandene Trafostation des RWE sind als Flächen für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

In einem der viergeschossigen Hauszeilen nördlich der Lüneburger Straße ist eine weitere Trafostation für das RWE vorzusehen. Der genaue Standort wird zwischen RWE und dem zukünftigen Bauträger abgestimmt.

Die Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen sind im Plan nachrichtlich übernommen. Innerhalb der hierzu gehörenden Schutzstreifen besteht ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot.

Die Abwässer der Bauflächen einschließlich der Verkehrsflächen werden nach einer ordnungsgemäßen Reinigung über die bestehende Ortskanalisation abgeführt.

Richtfunkstrecken

Über das Plangebiet verläuft eine dem überörtlichen Fernsprechverkehr dienende Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost. Innerhalb einer 200 m breiten Zone dürfen Aufbauten jeglicher Art mit einer Bauhöhe über 68 m über NN nicht errichtet werden.

Kosten

Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf:

a) Grunderwerb	300.000,--	DM
Straßenbau	1.257.000,--	"
Kanalbau	1.507.000,--	"
Abbruchkosten	30.000,--	"
Grünanlagen	1.200.000,--	"
	<hr/>	
	4.294.000,--	DM
	<hr/> <hr/>	

- b) Für den Ersatzwohnungsbau zur anderweitigen Unterbringung der Mieter werden städtische Darlehen in Höhe von ca. 528.000,-- DM benötigt. Hinzu kämen ggf. noch Aufwendungsdarlehen der Stadt in Höhe von 3,00 DM je qm Wohnfläche.

Die Umzugskostenbeihilfen usw. werden voraussichtlich 32.000,-- DM betragen.

c) Rückeinnahmen

Die unter a) aufgeführten Kosten sowie die Umzugskostenbeihilfen unter b) sind überwiegend unrentierlich und werden im Rahmen der Sanierung Neumühl zu 90 % vom Land bezuschußt.

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Auswertung der Erörterung mit den Betroffenen gemäß § 8 (2) und § 9 StBauFG

Die nachstehenden Abschnitte wurden wie folgt gegliedert:

- a Wünsche und Vorstellungen aus der Bürgerschaft
b Prüfungsergebnis der Verwaltung
- a Statt im westlichen im östlichen Bereich des Plangebietes einen neuen Spielplatz anzulegen.
- b Der vorgesehene Bolzplatz im westlichen Planbereich wird aufgegeben und dafür ein größerer (ca. 2.000 qm) im östlichen Bereich zwischen der Straße "Am Inzerfeld", Uelzener Straße und Wiener Straße ausgewiesen.
- a Südlich der Lüneburger Straße sollte ein Teil der 4-geschossigen Bebauung entfallen und dafür in diesem Bereich ein weiterer Kinderspielplatz angelegt werden.
- b Im Hinblick auf die städtebauliche Gesamtkonzeption soll die 4-geschossige Bebauung beibehalten werden. Im übrigen entspricht die Anzahl und Größe der vorgesehenen Kinderspielplätze den Richtlinien des Runderlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1974 - VC 2 - 901.11 (MBl. NW 1974 S. 1072/SMB1. NW 2311).
- a Für die Schulwegsicherung und für ältere Bewohner zusätzliche Überwege über die Wiener Straße vorzusehen.
- b Ein zusätzlicher gesicherter Übergang über die Wiener Straße für Schulkinder und ältere Bewohner soll etwa im Bereich Fußweg von der Lüneburger zur Wiener Straße angelegt werden. Der Übergang ist im Plan kenntlich gemacht.

- a Den projektierten Ausbau der Amsterdamer/Wiener Straße hinsichtlich der Anzahl der Fahrspuren, der Notwendigkeit des Mittelstreifens und des Erhalts der Baumreihe nochmals zu überprüfen durch eine Verkehrszählung festzustellen, ob der Ausbau der Amsterdamer - Wiener Straße in der hier beabsichtigten Form notwendig ist
den Mittelstreifen fortfallen zu lassen und die Amsterdamer/Wiener Straße 2-spurig auszubauen, damit die bestehende Baumreihe erhalten bleibt.
- b Die Amsterdamer/Wiener Straße wird 2-spurig ausgebaut, der Mittelstreifen entfällt und die bestehende Baumreihe bleibt erhalten. Hierzu wird auf das in der Begründung unter "Verkehr" Gesagte hingewiesen.
- a Entlang der Wiener Straße im Bereich der GAGFAH-Häuser eine Schallschutzwand zu errichten oder die Wiener Straße in Tief-lage zu führen.
- b Südlich der Wiener Straße ist als städtebaulich gestalterisches Element eine Belebung der Ebene durch eine bewegte Geländeform vorgesehen. Vor den Häusern der GAGFAH kann jedoch wegen des geringen Abstandes zur Straße keine Lärmschutzwand errichtet werden. Hier wurden bereits bei Erstellung der Gebäude Fenster, die lärm-dämmende Wirkung erzielen, eingebaut.
- a Die Gebäude Falkenstraße 35 - 39 sowie die in der Nähe stehenden Bäume zu erhalten.
- b Die von der Bausubstanz als gut zu bezeichnenden Wohnhäuser Falkenstraße 35 - 39 sollen erhalten bleiben und planerisch gesichert werden.
- a Für die betroffenen Dauerkleingärten sollten schnellstens hergerichtete Ersatzflächen bereitgestellt und möglichst bald der Zeitpunkt der Räumung bekanntgegeben werden.
- b Für die betroffenen Dauerkleingärten werden vor Aufgabe Ersatzflächen hergerichtet und bereitgestellt. Der Zeitpunkt der Räumung wird dem Kleingartenverband rechtzeitig bekanntgegeben.
- a An der Wittfelder Straße solle ein begrünter Schutzwall gegen die Emissionen der August-Thyssen-Hütte angelegt werden.
- b Das Gebiet an der Wittfelder Straße liegt nicht im Bebauungsplanbereich. Die Frage des begrünten Schutzwalles entlang dieser Straße soll jedoch im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft werden.

Weiterhin hat die Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu als Rechtsträger des St. Barbara-Hospitals im Zuge der Erörterung über die Neugestaltung Neumühls im Bereich des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 609 gebeten, im Zusammenhang mit dem Ausbau der Amsterdamer/Wiener Straße darauf einzuwirken, daß eine Zufahrt über die Wiener Straße zum St. Barbara-Hospital entweder durch die Dörnberg- oder Barbarastraße sichergestellt wird und den Mittelstreifen an dieser Stelle zu unterbrechen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Barbarastraße soll an der Wiener Straße, jedoch nur als Zufahrt zum St. Barbara-Hospital geöffnet bleiben. Durch den 2-spurigen Ausbau der Wiener Straße entfällt der ehemals vorgesehene Mittelstreifen.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl -

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den

21. Nov. 1978

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



Giersch
Beigeordneter

Diese neugefaßte Begründung, die die Absichtsbegründung und die Änderungen und Ergänzungen beinhaltet, wurde als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Satz 1 BBauG übernommen und vom Rat der Stadt am 30. 10. 1978 beschlossen.

Duisburg, den

21. Nov. 1978

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



Beigeordneter

Gehört zur **Vlg. V** 21. 3. 1929
A. 35.2-12.02/609 D

Der Regierungspräsident
Düsseldorf

Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl -

N i e d e r s c h r i f t

über den Erörterungstermin für den Bereich des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 609 am 4. 5. 1976, 19.40 Uhr bis 21.35 Uhr, im Agnes-Heim der Herz-Jesu-Kirche, Holtener Straße 160.

Anwesend waren:

- | | | |
|-------------------|----------------|--------|
| a) Ratsmitglieder | Herr Hamacher | |
| | Herr Ruffing | |
| b) Verwaltung | Herr Schmude | - 40 - |
| | Herr Haverkamp | - 40 - |
| | Herr Hoffmann | - 61 - |
| | Herr Altenburg | - 23 - |
| | Herr Glados | - 23 - |
| | Frau Blatz | - 23 - |

Herr Altenburg eröffnete um 19.40 Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen (ca. 180 Personen von 340 eingeladenen Haushalten) und stellte ihnen die Vertreter der Stadtverwaltung vor. Den Anwesenden dankte er für das große Interesse, das sie durch ihr Erscheinen für das Planungsgeschehen zeigen.

Herr Altenburg gab einen kurzen Überblick über das Gesamtkonzept und den Stand der Sanierung nach den neuen Überlegungen für diesen Abschnitt. Durch Umstellung auf das StBauFG wurde das Planverfahren neu eingeleitet. Außerdem gab Herr Altenburg eine kurze Information über Grundsätzliches zur Sanierung nach dem StBauFG und zitierte die §§ 8 (2) und 9. Er bat die Anwesenden durch Mitwirkung Anregungen und Bedenken vorzubringen und bei Wortmeldung ihren Namen und Anschrift anzugeben.

Anschließend erläuterte Herr Hoffmann (61) anhand des neuen Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 609 die Abgrenzung und die beabsichtigte Neugestaltung im Planungsbereich, insbesondere die Nutzungsänderungen sowie die innerörtliche und überörtliche verkehrliche Anbindung. Erläutert wurde die künftige Verkehrssituation außerhalb des Geltungsbereiches dieses Planes (Knoten B 8 / Amsterdamer Straße im Zusammenhang mit der Anbindung an den Emscherschnellweg). Herr Hoffmann erwähnte auch, daß z.Zt. in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 609 sich etwa 290 WE befänden und weitere 210 WE neu errichtet werden sollen. Ferner ist östlich der Amsterdamer Straße ein Lärmschutzwall vorgesehen, über dessen Ausmaß noch keine Angaben gemacht werden können, da das Immissionsschutz-Gutachten noch nicht vorliegt.

Sowohl die äußere, als auch die innere Erschließung wurde von Herrn Hoffmann erläutert.

Danach bat Herr Altenburg die Anwesenden, Fragen zu stellen und Anregungen bzw. Bedenken zu äußern.

Herr Gehe, Im Pfannenstiel 5, stellte die Frage, wie hoch die Anzahl der künftigen WE in diesem Bereich sein wird und ob die Trassierung der Amsterdamer Straße in der hier vorliegenden Form bindend ist.

Ratsherr Hamacher wies nochmals auf den Vorteil des StBauFG bezüglich §§ 8 u. 9 (Anhörung der Betroffenen) hin und wollte wissen, wie die Amsterdamer Straße später weiter in nördlicher Richtung geführt wird und ob die jetzige Straßenbreite ausreicht. Weiter forderte er, daß die Grünstreifen zwischen Sofienstraße und Duisburger Straße erhalten bleiben sollen.

Darauf erläuterte Herr Hoffmann (61) die Führung der Amsterdamer/Wiener Straße, die 4-spurig als Ortsverbindungsstraße ausgebaut wird und eine Anbindung nach Oberhausen erhält. Beim Ausbau dieses Straßenprofils fallen dann 13 Bäume zum Opfer.

Herr Weise, Lüneburger Str. 42, erklärte, daß seiner Meinung nach zuviel Kinderspielplätze und zu wenig Grünflächen angelegt werden. In diesem Bereich würden 2 Spielplätze ausreichen.

Herr Altenburg antwortete darauf, daß die Grünflächen bereits größer geworden, die Spielplätze nach den neuen Richtlinien eingeplant sind.

Frau Dudziak, Felix-Dahn-Straße, ist der Meinung, daß die Zahl der Kinderspielplätze nicht ausreicht und fordert, noch weitere auszubauen.

Herr Schüle, Vertreter der Post-Bau-Gesellschaft, regte an, statt im westlichen im östlichen Bereich des Plangebietes einen neuen Spielplatz anzulegen (Anregung).

Herr Gehlegab die Anregung, südlich der Lüneburger Straße einen Teil der 4-geschossigen Bebauung fallen zu lassen und in diesem Bereich einen weiteren Spielplatz anzulegen (Anregung).

Frau Freiburger, Blütenstr. 52, fragte, warum die Kinder von dem Spielplatz auf dem Gelände der Post-Bau-Gesellschaft verjagt werden.

Herr Altenburg antwortete, daß es sich um den privaten Spielplatz der Gesellschaft handele, der in erster Linie für die dort wohnenden Kinder da sei.

Frau Zieling, Gartenstraße, erklärte, daß die Amsterdamer Straße z.Z. ein verhältnismäßig geringes Verkehrsaufkommen aufweise und in dem bisherigen 2-spurigen Profil ausreiche. Ein 4-spuriger Ausbau mit Mittelstreifen wäre z.Z. nicht erforderlich. Weiter fragte sie, warum ein intaktes Wohngebiet einfach zuerschnitten wird. Auch habe

sie festgestellt, daß Schulkinder und ältere Bürger die Amsterdamer Straße nicht gefahrlos überqueren können, es sei denn, sie machen große Umwege, da nur im Kreuzungsbereich Übergänge vorgesehen sind. Sie regte an, für die Schulwegsicherung und ältere Bewohner zusätzliche Überwege vorzusehen. Als weitere Anregung bat Frau Zieling den projektierten Ausbau hinsichtlich der Anzahl der Spuren, des Mittelstreifens und der eventuell fallenden Baumreihe nochmals zu überprüfen. Auch forderte sie die Verlagerung des Spielplatzes auf dem Grundstück der Post-Bau-Gesellschaft in den westlichen Bereich des Plangebietes.

Herr Altenburg beantwortete diesen Fragenkomplex wie folgt:

Die Stadt ist gehalten, für verschiedene Altersgruppen von Jugendlichen Spielplätze zu schaffen. Die Anregung, den Spielplatz weiter östlich zu verlegen, wird aufgegriffen.

Die Schule, Gartenstr. 110, im Bereich des Bebauungsplanes 609 soll entfallen, dafür wird Ersatz in der Erweiterung der Schule Gartenstr. 153 auf der gegenüberliegenden Seite der Wiener Straße geschaffen. Die Anregung der Schulwegsicherung durch zusätzliche Überwege soll auch berücksichtigt werden.

Es war vorgesehen, die Amsterdamer Straße als Westtangente in nördlicher Richtung und die Wiener Straße über die Beecker Straße bis zur Nord-Süd-Straße zu führen. Da die Westtangente und die westliche Verlängerung der Wiener Straße zwischen Amsterdamer Straße und Nord-Süd-Achse in der Planung nicht mehr vorgesehen sind, wird der Verkehrsstrom von der Wiener Straße über die Amsterdamer Straße bis zum Emscherschnellweg fließen.

Herr Gehle äußerte, daß er vom Straßenbauamt (Herrn Elbers) erfahren hätte, daß die Baumreihe entlang der Daniel-Morian-Straße in absehbarer Zeit fallen soll wegen des Ausbaus der Einmündung Einfädelspur in die B 8.

Herr Altenburg antwortete, daß der Bau der Duisburger Straße (B 8) nicht Sache der Stadt sei, sondern des Landschaftsverbandes. Die Stadt Duisburg (66) ist wohl für die Ausführung der Straßenbauarbeiten im Auftrage des Landschaftsverbandes verantwortlich, nicht für die Planungsmaßnahmen. Die Angelegenheit solle jedoch kurzfristig geprüft werden.

Herr Juda, Sofienstr. 59, wollte wissen, ob die Häuser Falkenstr. 35 bis 39 abgerissen werden oder erhalten bleiben, und regte an, die Gebäude Falkenstr. 35-39 sowie die in der Nähe stehenden Bäume zu erhalten (Anregung).

Frau Zieling regte an, durch eine Verkehrszählung festzustellen, ob der Ausbau der Amsterdamer Straße in der hier aufgezeigten Form notwendig ist (Anregung).

Herr Kortz, Lüneburger Str. 16, fragte, wann die Anbindung der Wiener Straße an die Amsterdamer Straße erfolgen wird.

Herr Monka, Klaus-Groth-Str., fragte, ob und wann die Häuser an der Dörnbergstraße im Zuge des Ausbaus der Amsterdamer - Wiener Straße fallen.

Herr Altenburg erläuterte, daß die Häuser Dörnbergstraße an der Einmündung Wiener Straße angeschnitten und demnach geräumt werden müssen. Die Räumung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bewohner der zu räumenden Gebäude Dörnbergstraße sind Sanierungsbetroffene und erhalten demnach Umzugskosten und Umzugsbeihilfe. Der Ausbau der Amsterdamer Straße und der Wiener Straße ist für 1977 vorgesehen; bis dahin muß die Trasse freigelegt sein. Der Erhalt des Gebäudes Falkenstr. 35 soll durch das Planungsamt geprüft werden; jeder Baum soll nach Möglichkeit geschont werden.

Herr Lösemann, Dörnbergstr. 2, fragte an, warum er bisher keine Nachricht erhalten hat, da er sich schon seit längerer Zeit um eine Wohnung beworben habe.

Herr Altenburg antwortete, daß über diesen Fall bereits entschieden wurde und er in den nächsten Tagen Nachricht bekommt.

Herr Schürmann, Lüneburger Str. 14, wies auf die Notwendigkeit eines Schutzwalles an der Südseite der Wiener Straße hin.

Herr Star, Lüneburger Str. 16, empfahl ebenfalls, an der Wiener Straße einen Lärmschutzwall anzulegen.

Herr Altenburg erklärte, daß diese Planung und die Neubebauung (Gagfah) schon einige Jahre zurückliegt. Damals gab es noch nicht die heute geltenden Lärmschutzbestimmungen. Zudem sind die Fixpunkte bezüglich der Straßenplanung bereits realisiert.

Herr Loddó, Sofienstr. 41, erkundigte sich, ob der Häuserblock Einhardt-/Sofienstraße von der Planung betroffen wird.

Herr Altenburg erläuterte, daß dieser Häuserblock außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt und erst nach Vorliegen der Planung eine Aussage gemacht werden kann.

Herr Gizinski, Gartenstr. 75, Vorsitzender des Kleingartenvereins "Bonnemannshof", wollte wissen, inwieweit die Kleingärten wegfallen und dies eventuell zur Auflösung des Vereins führen würde.

Herr Altenburg erklärte, daß in der Kleingarten-Anlage "Bonnemannshof" (32 Gärten) die Hälfte der Gärten betroffen ist. In absehbarer Zeit soll mit dem Vorstand des Kleingartenvereins gesondert verhandelt werden. Die Anberaumung eines Termines wurde zugesagt.

Herr Gehrle wollte wissen, ob in dem übrig gebliebenen Teil der Kleingartenanlage noch eine Bebauung vorgesehen ist.

Herr Altenburg antwortete, daß dieser Teil von jeglicher Bebauung freigehalten wird und als Grünstreifen belassen wird.

Ratsherr Hamacher regte an, umgehend den Kleingärtnern zu helfen, schnellstens hergerichtete Ersatzflächen bereitzustellen und vor allem möglichst bald den Zeitpunkt der Räumung bekanntzugeben (Anregung).

Ratsherr Ruffing wollte wissen, wann die neuen 210 WE erstellt werden. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung könnte man die freien Flächen mit Rasen einsähen.

Herr Altenburg erklärte, daß die Flächen bereits eingesät seien. Die Bebauung wird in ca. 2 Jahren erfolgen. Verhandlungen mit den Trägern würden in Kürze aufgenommen.

Herr Juda, Sofienstr. 59, wollte wissen, wann er über das Ergebnis seiner Anregung Bescheid bekommt.

Frau Lang, Lüneburger Str. 16, schlägt vor, entlang der Wiener Straße eine Schallwand zu errichten.

Herr Hoffmann (61) antwortete auf diese Fragen. Die Planung der Wiener Straße weist einen 3-4 m breiten Bürgersteig auf, der Abstand von den bereits erstellten Gebäuden bis zum Bordsteinrand beträgt etwa 10 m. Die Schallwand würde zu nahe an den Häusern liegen. Dies wäre für die Erdgeschoßbewohner sehr nachteilig. Doppelfenster sind in diesen Häusern bereits eingebaut. Sobald die Überprüfung erfolgt sei, könne Herrn Juda Bescheid erteilt werden.

Herr Zielkowski, Lüneburger Str. 42, wollte wissen, warum die Amsterdamer Straße/Wiener Straße nicht durch das Gewerbegebiet und die jetzige Sofienstraße geführt würde, sondern durch das Wohngebiet.

Herr Schürmann, Lüneburger Str. 14, erklärte, daß heute schon der Emscherschnellweg, statt der Wiener Straße, als Verbindungsstraße nach Oberhausen diene. Auch die Häuser an der Barbarastrasse sind lärmbelästigt. Warum man nicht früher an Lärmschutzmaßnahmen gedacht hat.

Herr Mosner, Lüneburger Str. 14, erklärte, daß der Einbau von Doppelfenstern nicht ausreichte und regte an, die Wiener Straße in Tieflage zu legen (Anregung)

Herr Tier, Lüneburger Str. 8, wollte wissen, warum man nicht die Wiener Straße durch das Gewerbegebiet geführt hat, statt durch das Wohngebiet.

Herr Altenburg erläuterte nochmals eingehend das gesamte Verkehrsnetz Neumühl. Die Wiener Straße als Ost-West-Verbindung zwischen Oberhausen Neumühl-Hamborn diene dem Durchgangsverkehr und dem innerörtlichen Verkehr (Ziel- und Quellverkehr). Daher sei hierfür S.Zt. die am wenigsten störende Lage zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet (mit Schutzwall!) ausgewählt worden. Die Fortsetzung nach Hamborn (evtl. über die Sofienstraße) sei aufgrund der Anregungen aus der Bevölkerung fallen gelassen worden, da zahlreiche Häuser hätten abgebrochen werden müssen. Ob der Emscherschnellweg zusätzlich die Funktion einer innerstädtischen Verkehrsstraße haben könne und dürfe, sei doch sehr fraglich.

Herr Gehe vertrat die Meinung, daß aus seiner Erfahrung heraus der Emscherschnellweg hinsichtlich des innerörtlichen Verkehrs bereits gut angenommen wird. Der Ausbau der Amsterdamer Straße ist in der beabsichtigten Form demnach nicht mehr gerechtfertigt. Das hier vorgelegte Konzept beruht auf der früher vorgesehenen dichteren Bebauung. Herr Gehe gab deshalb die Anregung, die Amsterdamer Straße 2-spurig auszubauen, den Mittelstreifen fortfallen zu lassen und damit könnte die bestehende Baumreihe erhalten bleiben.

Herr Altenburg versicherte, die Prognosewerte hinsichtlich eines künftigen Verkehrsaufkommens überprüfen zu lassen. Je nach Ergebnis dieser Prüfung kann dann über die Form (Profil) des Ausbaues entschieden werden.

Herr Gehe gab noch eine Anregung für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes: An der Wittfelder Straße soll ein begrünter Schutzwall gegen die Immissionen der ATH angelegt werden.

Da keine weiteren Fragen gestellt und keine weiteren Anregungen gegeben wurden, bedankte sich Herr Altenburg für die rege Beteiligung und schloß gegen 21.30 Uhr die Versammlung.

Gehe

Kath. Kirchengemeinde
Herz-Jesu
als Rechtsträger des
St. Barbara-Hospitals

4100 DU-Hamborn, den 5. Mai 1976
Holtener Str. 160
Telefon 4501210

Vermessungs- u. Katasteramt		
Eing. 7. MAI 1976		
62-01	62-1	62-3
62-02	62-2	

11. MAI 1976

STADT D
Postleitzahl
- 7. MAI 1976

Sachh.: N

An die
Stadt Duisburg
z.Hd. Herrn Direktor Altenburg

4100 Duisburg 1
Stadthaus

1/Kopie aus b1
2/zdV. 3/PE 609

Betr.: Erörterung über die Neugestaltung Neumühls im
Bereich des geänderten Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 609
hier: Verkehrsanschluß des St. Barbara-Hospitals an die
neue Amsterdamer/Wiener Straße

Sehr geehrter Herr Direktor Altenburg!

Wir kommen zurück auf die am 4.5.1976 im Agnesheim
unserer Kirchengemeinde stattgefundenen Erörterung.

Der vorgelegte Bebauungsplan-Entwurf Nr. 609 wird
von uns im wesentlichen begrüßt, da daß im Süden an
unser Krankenhaus angrenzende Gelände hierdurch
städtebaulich abgerundet wird. Ebenso begrüßen wir
den Ausbau der Amsterdamer/Wiener Straße, da die
Verkehrsverbindung des St. Barbara-Hospitals zur
Bundesstraße 8 und zum Emscherschnellweg hierdurch
erheblich verbessert wird. In diesem Zusammenhang
möchten wir Sie bitten, darauf einzuwirken, daß eine
Zufahrt zum St. Barbara-Hospital entweder durch die
Dörnbergstraße oder durch die Barbarastraße sicher-
gestellt wird.

Diese Zufahrt müßte durch Unterbrechung des Mittelstreifens für den Verkehr aus beiden Richtungen eingeplant werden.

Wir bitten Sie höflichst, unser Anliegen bei der Planung der Amsterdamer/Wiener Straße zu berücksichtigen. Für Ihre Bemühungen danken wir verbindlichst.

Mit freundlichen Grüßen
Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu

Ulrich Wimhoff

(U. Wimhoff)

Pfarrer

Knaup

(Knaup)

Verw.-Direktor

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

61 - 61 Stadtplanungsamt

Postanschrift:
Der Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4 Düsseldorf 30

✓ A V	ENGA 22. MRZ. 1979
61-1	I II III
61-2	I II III
X 61-3	I II III IV

An den
~~Gemeindedirektor~~
~~Stadtdirektor~~
Oberstadtdirektor
Postfach 10 19 91
41 Düisb. 1

Sprechtag nur montags und donnerstags
Fernsprecher (0211) 49 77 - 1 oder
(0211) 49 77 / 2333 Zimmer Nr. 333
(Durchwahl)
Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

35.2.12.02/609 D

21.3.1979

Betrifft:

- Bebauungsplan Nr. 609 "Neumühl"
 - Änderung des Bebauungsplanes Nr.
 - Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.
 - Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.
- der ~~Gemeinde~~ Stadt Duisburg

Bezug: Antrag auf Genehmigung gem. § 11 BBauG, hier eingegangen
am 22.12.1978

Anlg.: Genehmigung
Verfahrensunterlagen
Bebauungsplan

1. Karte z. K. 27-370
2. 61-32 z. K. in Prior.-Liste Strauchw.
3. 61-01 - BEKANNTMACHUNG
- SCHLUSS-VEG.
- HINWEIS AN 23-4 NUR ANWENDUNG § 10(3) STRAUFG.

Hiermit übersende ich die Genehmigung des/der

- Bebauungsplanes Nr. 609 "Neumühl"
- Änderung des Bebauungsplanes Nr.
- Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.
- Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.

Den Nachweis der Bekanntmachung sowie eine Zweitausfertigung des Bebauungsplanes bitte ich mir bis zum 21.9.1979 auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die zeichnerischen Unterlagen des Bebauungsplanes können in meinem Dienstgebäude, Zimmer 333 abgeholt werden.

Im Auftrage



G e n e h m i g u n g

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den/die
vom Rat der ~~Gemeinde~~/Stadt Düsseldorf.....
am 30.10.1978.....als Satzung beschlossenen.....
.....

- Bebauungsplan Nr. 609..... "Neumühl" Bereich Kiener Str. /
Am Inzerfeld / Sofien Str. /
Amsterdamer Str.
- Änderung des Bebauungsplanes Nr.
- Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.
- Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.

Hinweis:

*Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 3 StBauFG
wird ausdrücklich hingewiesen.*



Düsseldorf, den 21.3.1979
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2. — 12.02/609D

Im Auftrage Föster
G 21.3.79

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 609 - Neumühl - für den Bereich zwischen Wiener Straße, Am Inzerfeld, Sofienstraße und Amsterdamer Straße gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit §§ 44 c, Absatz 3, 155 a Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256 und § 4, Absatz 6 der GO NW)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30. 10. 1978 den Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl - für den Bereich zwischen Wiener Straße, Am Inzerfeld, Sofienstraße und Amsterdamer Straße gemäß § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügung vom 21. 03. 1979 - Az.: 35.2 - 12.02/609 D - den Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl - genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut :

" G e n e h m i g u n g

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Duisburg am 30. 10. 1978 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 609 "Neumühl", Bereich Wiener Straße / Am Inzerfeld / Sofienstraße / Amsterdamer Straße.

Hinweis :

Auf die Vorschriften des § 10, Absatz 3, StBauFG, wird ausdrücklich hingewiesen.

Düsseldorf, den 21. 03. 1979

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2 - 12.02/609 D

Im Auftrage
gez. Köster"

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt im Stadtplanungsamt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses, Friedrich-Albert-Lange-Platz, Eingang Moselstraße, an den Werktagen während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Eine weitere Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes kann beim Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Zimmer 232, eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 c), Abs. 3,
2. gemäß § 155 a), Satz 3,

des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGB1. I S. 2256 ff.) (BBauG) und

3. gemäß § 4, Abs. 6, der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), zuletzt geändert am 27. 06. 1978 (GV. NW. 1978 S. 268)

auf folgendes hingewiesen :

1. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 44 c), Abs. 1, BBauG für Vermögensnachteile, die aufgrund dieses Bebauungsplanes eintreten, kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 c), Abs. 1, Satz 1, BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Duisburg, Oberstadtdirektor - Stadtplanungsamt -, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gemäß § 4, Abs. 6, Satz 1, Gemeindeordnung NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 609 - Neumühl - gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a, Satz 4, BBauG, bleiben unberührt.

Duisburg, den 12.4.79


Oberbürgermeister